

Geschäftsordnung des Fachschaftenrats (GO-FRat)

Präambel	3
I. Allgemeines	3
§ 1 Grundsatz der Öffentlichkeit.....	3
§ 2 Zusammensetzung.....	3
§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 4 Aufgaben.....	4
§ 5 Fachschaftenratsvorsitz.....	5
II. Gang der Sitzung	5
§ 6 Konstituierende Sitzung.....	5
§ 7 Einberufung der Sitzung, Ladung, Frist.....	5
§ 8 Tagesordnung.....	6
§ 9 Anträge.....	7
§ 10 Leitung der Sitzung.....	7
§ 11 Beschlussfähigkeit.....	8
§ 12 Protokoll.....	8
§ 13 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen.....	9
§ 14 Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.....	9
§ 15 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen.....	10
§ 16 Ordnung.....	10
§ 17 Beschlüsse.....	10
§ 18 Anträge und Aussagen zur Geschäftsordnung.....	11
§ 19 Dauer der Sitzung.....	12
III. Wahlen und Abstimmungen	12
§ 20 Wahlen.....	12
§ 21 Kandidaturen.....	13
IV. Ausschüsse und Arbeitskreise	13
§ 22 Wahl des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses sowie des Finanz- und Kontrollausschusses.....	13
§ 23 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses.....	14
§ 26 Arbeitskreise des Fachschaftenrats.....	14
§ 42 Studentische Vertreter*innen in Ausschüssen, Kommissionen und Gremien.....	15
VII. Schlussbestimmungen	15
§ 43 Änderungen.....	15
§ 44 Inkrafttreten.....	16

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrats der Universität Regensburg sind öffentlich.
- (2) Für einzelne Abschnitte der Sitzung kann die Öffentlichkeit auf begründeten Antrag hin und nach Abstimmung ausgeschlossen werden.
- (3) Sitzungstermine sollen rechtzeitig bekannt gemacht werden, um der Öffentlichkeit effektiven Zugang zu ermöglichen. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen zur Ladung zu Sitzungen des Fachschaftenrats.
- (4) Sitzungsprotokolle sind jedem Fachschaftenratsmitglied auf Anfrage durch den Fachschaftenratsvorsitz in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Fachschaftenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen Fakultätsräte an, welche Kraft ihres Amtes Teil des Fachschaftenrats sind.
- (2) Die in den Senat gewählten Studierendenvertreter*innen sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftenrats, soweit sie nicht anderweitig Mitglied des Fachschaftenrats sind.
- (3) Die Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats (AStA) sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftenrats, soweit sie nicht anderweitig Mitglied des Fachschaftenrats sind.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftenrats vertreten die Gesamtheit der Studierenden. Sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftenrats sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben durchzuführen. Mitglieder, die nicht zu Fachschaftenratssitzungen erscheinen, sind verpflichtet, sich beim Fachschaftenratsvorsitz zu entschuldigen und sollen ihr Stimmrecht übertragen.

§ 4 Aufgaben

Der Fachschaftenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Informations- und Meinungsaustauschs zwischen den studentischen Vertreter*innen der verschiedenen Fakultäten, den studentischen Senator*innen und dem Studentische Sprecher*innenrat;
2. Koordinierung der gemeinsamen Arbeit;

3. Einrichtung von Arbeitskreisen zur Unterstützung der Arbeit des Fachschaftenrats.

§ 5 Fachschaftenratsvorsitz

- (1) Die Aufgaben des Fachschaftenratsvorsitz sind insbesondere
 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen,
 2. die Dokumentation und Bereitstellung der Beschlüsse des Fachschaftenrats,
 3. die Koordinierung der Arbeitskreise und Ausschüsse des Fachschaftenrats,
 4. sowie die Übergabe der laufenden Geschäfte an den nachfolgenden Fachschaftenratsvorsitz.
- (2) Der Fachschaftenratsvorsitz wird im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrats gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Fachschaftenratsvorsitz entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftenrats, außer in Fällen von Rücktritt oder Abwahl.

II. Gang der Sitzung

§ 6 Einberufung der Sitzung, Ladung, Frist

- (1) Der Fachschaftenratsvorsitz beruft den Fachschaftenrat mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit in Textform ein. Er teilt spätestens 14 Tage vor der Sitzung den Fachschaftenratsmitgliedern den Termin der nächsten Sitzung mit und klärt dabei über die Frist zur Einreichung von Anträgen auf (Terminankündigung). Hiervon kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die Ladung der Mitglieder des Fachschaftenrats soll per E-Mail erfolgen. Anschließend ist die Ladung öffentlich zur Verfügung zu stellen, beispielsweise auf der Website des Fachschaftenrats.
- (2) Die Ladung zur Sitzung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachschaftenrats erfolgen. Die Ladung erfolgt unter Nennung der Tagesordnung, welche alle fristgemäß eingegangenen Anträge enthält.
- (3) Die Ladung hat die Zeit der Sitzung zu nennen. Der Ort kann nachgereicht werden.
- (4) Die Ladung ist innerhalb der oben genannten Frist an die Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrates (AStAs) und die Senator*innen zu schicken
- (5) Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder des Fachschaftenrats hat der Fachschaftenratsvorsitz schnellstmöglich ordnungsgemäß zu einer Sitzung

(in spätestens drei Wochen) zu laden. Die dieser Ladung anhängenden Tagesordnungspunkte sind von dem Viertel der Mitglieder zu nennen, welche die Einberufung der Sitzung gefordert haben. Es ist möglich, Tagesordnungspunkte zu ergänzen. Kommt der Fachschaftenratsvorsitz dem nicht nach, kann jedes Mitglied laden. Sollten mehrere Mitglieder laden, ist nur die erste ordnungsgemäße Ladung wirksam. Sollten in einer der unwirksamen Ladungen weitere Tagesordnungspunkte genannt sein, so ist diese Ladung als Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung umzudeuten.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Festlegung von mindestens zwei Protokollant*innen

und soll falls vorhanden folgende Punkte beinhalten:

5. Berichte
6. Anträge
7. Sonstiges

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung können nach Antrag an die Geschäftsordnung durch einfache Mehrheit umgestellt und/oder vertagt werden.

§ 8 Anträge

(1) Jede*r Studierende der Universität Regensburg kann Anträge an den Fachschaftenrat stellen.

(2) Ordentliche Anträge sind spätestens bis zum Ende des neunten Tages vor der Sitzung in Textform an den Fachschaftenratsvorsitz zu senden. Sie haben den bzw. die Namen der Antragstellenden und den Antragstext mit Begründung zu beinhalten. Der Tag der Sitzung und der Tag der Antragsstellung sind nicht in die Frist mit einzuberechnen.

(3) Der Fachschaftenratsvorsitz hat die ordentlichen Anträge samt Begründung schnellstmöglich, spätestens bis drei Tage vor der Sitzung an alle Fachschaftenratsmitglieder weiterzuleiten.

- (4) Erfolgt ein Antrag nicht fristgemäß, kann er als Initiativantrag gestellt werden. Dabei muss begründet werden, warum der Antrag nicht fristgemäß eingereicht wurde. Einen solchen Initiativantrag leitet der Fachschaftenratsvorsitz bei Erhalt vor der Sitzung ebenfalls schnellstmöglich weiter. Er hat dabei darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um einen Initiativantrag handelt. Ein Initiativantrag kann auch noch während der Sitzung erfolgen. Die Behandlung eines Initiativantrags ist in der Sitzung zur Abstimmung zu stellen und bedarf der Einstimmigkeit und vollständiger persönlicher Anwesenheit. Stimmt ein Mitglied gegen die Behandlung des Antrags oder ist nicht anwesend, so ist der Initiativantrag in dieser Sitzung nicht zu verhandeln. Er wird sodann ohne weiteres bei der darauffolgenden Sitzung als ordentlicher Antrag vorgelegt.
- (5) Anträge auf Änderung eines Antrags sind vor Abstimmung über den Hauptantrag in Textform zu stellen. Nach Möglichkeit sind sie bereits vor Eröffnung der Sitzung zu stellen.
- (6) Vor der Debatte zu einem Antrag erteilt der Fachschaftenratsvorsitz der*dem bzw. den Antragstellenden das Wort.

§ 9 Leitung der Sitzung

- (1) Der Fachschaftenratsvorsitz eröffnet, leitet und schließt die ordentliche Fachschaftenratssitzung.
- (3) Bei Abwesenheit des Fachschaftenratsvorsitzes ist vor Beginn der Sitzung des Fachschaftenrats ein Fachschaftenratsmitglied als Sitzungsleitung für diese Sitzung zu wählen. Ist niemand bereit, diese Aufgabe zu übernehmen oder findet kein Fachschaftenratsmitglied eine einfache Mehrheit, ist die Sitzung zu schließen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Fachschaftenratsvorsitz festzustellen.
- (2) Der Fachschaftenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder physisch anwesend sind oder ihr Stimmrecht auf eine physisch anwesende Person übertragen haben.
- (3) Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so hat der Fachschaftenratsvorsitz dies den anwesenden Personen zu erläutern und die Sitzung nach einer halben Stunde aufzuheben. Er hat dann die Sitzung innerhalb der nächsten zwei Wochen unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist erneut einzuberufen. Ein Termin muss nicht gesondert mitgeteilt werden. Für diese Sitzung können keine weiteren Tagesordnungspunkte ergänzt werden. In

dieser Sitzung ist der Fachschaftenrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, gilt der Fachschaftenrat für den Rest der Sitzung als beschlussfähig, selbst wenn sich die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten während der Sitzung verringert. Dies gilt, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Für alle dann noch offenen Tagesordnungspunkte hat der Fachschaftenratsvorsitz zu einer Sitzung innerhalb der nächsten zwei Wochen unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist zu laden. Für diese Sitzung können keine weiteren Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Die Regelungen von Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 11 Protokoll

- (1) Zu jeder Fachschaftenratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Anfertigung des Protokolls werden für jede Sitzung mindestens zwei Personen beauftragt. Ist niemand freiwillig dazu bereit, ein Protokoll anzufertigen, bestimmt der Fachschaftenratsvorsitz zwei Personen unter den anwesenden Fachschaftenratsmitgliedern. Der Fachschaftenratsvorsitz ist von der Protokollpflicht befreit. Wer bereits ein Protokoll verfasst hat, kann so lange nicht mehr dazu verpflichtet werden, bis sich in einer Sitzung kein anwesendes geeignetes Fachschaftenratsmitglied mehr findet, das noch kein Protokoll verfasst hat.
- (2) Das Protokoll ist ergebnisorientiert zu führen. Es hat zu beinhalten
1. wann und wo die Sitzung beginnt
 2. die Anwesenheit und sämtliche Stimmrechtsübertragungen
 3. den Verlauf der Sitzung anhand der Tagesordnung
 4. sämtliche Beschlüsse im exakten Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen
 5. zu Protokoll gegebene Wortmeldungen.
- (3) Das Protokoll ist bis spätestens drei Tage nach der Sitzung dem Fachschaftenratsvorsitz zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Fachschaftenratsvorsitz hat das Protokoll bei der Ladung zur nächsten Sitzung sämtlichen Fachschaftenratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Jedem Fachschaftenratsmitglied ist auf Anfrage schnellstmöglich der Protokollentwurf zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachschaftenrats hat ein Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder des Fachschaftenrats können nach Beschluss der jeweiligen Fachschaftsvertretung für die Dauer der Wahlperiode des Fachschaftenrats durch ein anderes Mitglied der Fachschaftsvertretung ersetzt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Fachschaftenrats können durch Stimmrechtsübertragung in Textform ihre Stimme für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf jedes beliebige andere Fachschaftenratsmitglied übertragen. Jedes anwesende Fachschaftenratsmitglied kann maximal eine Stimmrechtsübertragung annehmen. Stimmrechtsübertragungen sind dem Fachschaftenratsvorsitz vor Beginn oder während der Sitzung per Mail oder in Papierform vorzulegen.
- (4) Mit der Ladung zur konstituierenden Sitzung ein Muster für die dauerhafte Ersetzung eines Mitglieds des Fachschaftenrats durch ein anderes Mitglied der zugehörigen Fachschaftsvertretung zu versenden. Die Mandatsübertragung soll der Universitätsleitung bei der konstituierenden Sitzung übergeben werden. Die Mandatsübertragung wird mit Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin, nicht aber vor Beginn des Wintersemesters der jeweiligen Amtszeit gültig.

§ 13 Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht

- (1) Alle Studierenden der Universität Regensburg haben ein Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.
- (2) Allen anderen kann auf Antrag ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 14 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen

- (1) Vom Fachschaftenratsvorsitz ist eine Redeliste zu führen. Der Fachschaftenratsvorsitz erteilt den Redner*innen das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Von der Redeliste kann beispielsweise bei Gegenfragen oder direkten Antworten auf Fragen nach Ermessen des Fachschaftenratsvorsitzes abgewichen werden.
- (3) Redet eine Person über 5 Minuten, so kann er auf Antrag eines anderen Fachschaftenratsmitglieds dazu aufgefordert werden, zum Ende seiner Wortmeldung zu kommen. Der*dem Redner*in ist dann eine Minute zu gewähren, um seine Rede zu beenden. Nach Ablauf dieser Minute hat er das Wort an die nächste Person auf der Redeliste zu übergeben.

§ 15 Ordnung

Der Fachschaftenratsvorsitz ist für die Ordnung verantwortlich. Er soll Personen, den Fortlauf der Sitzung erheblich stören, die von der Thematik abschweifen oder unangemessene Aussagen (insbesondere diskriminierende, einschüchternde oder beleidigende Aussagen) tätigen, zur Ordnung rufen. Wird eine Person innerhalb einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen oder hat eine Person einen besonders schwerwiegenden Verstoß begangen, so kann der Fachschaftenratsvorsitz beantragen, dieser Person maximal bis zum Ende der Sitzung das Rederecht zu entziehen oder sie des Sitzungsraums verweisen.

§ 16 Beschlüsse

- (1) Der Fachschaftenrat trifft Beschlüsse durch Abstimmung.
- (2) Der Fachschaftenrat beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Auf Antrag ist vor der Eröffnung der Abstimmung der zur Abstimmung stehende Antrag vorzulesen.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitreichendsten Antrag zuerst abzustimmen. Vor der Abstimmung sind alle Anträge in der Reihenfolge der Abstimmung vorzulesen. Findet bei der anschließenden Abstimmung ein Antrag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so gilt er als beschlossen. Erfüllt diese Voraussetzung kein Antrag, so sind die zwei Anträge mit den meisten Stimmen erneut zu verlesen und zur Abstimmung zu stellen. Gibt es mehr als zwei Anträge und herrscht Stimmgleichheit, sind die drei Anträge mit den meisten Stimmen, bzw. bei Stimmgleichheit von drei Anträgen die vier Anträge usw. mit den meisten Stimmen erneut zur Abstimmung zu stellen. Findet auch hier kein Antrag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen kommt es zu einer letzten, dritten Abstimmung. Ständen mehr als zwei Anträge zur Abstimmung sind in der dritten Abstimmungsrunde die zwei Anträge mit den meisten Stimmen zur Abstimmung zu stellen. Herrscht Stimmgleichheit gilt Satz 4 entsprechend. Findet sich auch hier nicht die geforderte Mehrheit, gilt kein Antrag als beschlossen. Es ist in der nächsten Sitzung erneut über die in der dritten Abstimmungsrunde zur Abstimmung stehenden Anträge abzustimmen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Fachschaftenratsmitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Zweifelt ein Viertel der anwesenden Fachschaftenratsmitglieder das Ergebnis der Abstimmung an, ist diese per Urnenwahl erneut durchzuführen.

§ 17 Anträge und Aussagen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge oder Aussagen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich. Äußerungen zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Gang der Verhandlung, insbesondere Hinweise oder Fragen zur Geschäftsordnung oder das Zurückziehen von Anträgen oder Anfragen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
- (3) Mögliche Anträge sind insbesondere:
 1. Antrag auf Umstellung der Tagesordnung
 2. Antrag auf Schließung der Debatte und sofortige Abstimmung.
 3. Antrag auf Schließung der Redeliste. Nach Annahme dieses Antrags besteht die einmalige Möglichkeit, sich noch auf die Redeliste setzen zu lassen. Alle späteren Meldungen innerhalb des gerade behandelten Tagesordnungspunkts sind nicht mehr zu berücksichtigen und nicht mehr auf der Redeliste zu vermerken.
 4. Antrag auf Sitzungspause. Ein Antrag auf Sitzungspause muss mit Zeitangabe zur Dauer der Pause gestellt werden. Nach Annahme dieses Antrags ist diese Pause unverzüglich umzusetzen.
 5. Antrag auf Nichtbefassung. Die Annahme dieses Antrags hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert wird. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Die Sitzung wird mit dem nächsten Punkt der Tagesordnung fortgesetzt
 6. Antrag auf Vertagung. Dieser Antrag hat zur Folge, dass der derzeitig behandelte Tagesordnungspunkt nicht weiter verhandelt wird. Er ist in der nächsten Sitzung ohne weiteren Antrag auf die Tagesordnung zu setzen und erneut zu verhandeln.
 7. Antrag auf Beschränkung der Redezeit. Dieser Antrag hat die Vorgaben des § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung zur Folge.
 8. Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 9. Antrag auf Schließung der Sitzung. Die Annahme dieses Antrags hat zur Folge, dass die Sitzung sofort beendet ist und nach den Vorgaben des § 10 Abs. 3 S. 2 und S. 3 eine Sitzung einzuberufen ist.
 10. Antrag auf geheime Abstimmung. Dieser Antrag hat die Vorgaben des § 16, Abs. 5 S. 2 zur Folge.
- (4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Aufheben beider Gliedmaßen. Sie ist erst nach dem Ende des laufenden Redebeitrages, dann aber unmittelbar zu behandeln. Mehrere Geschäftsordnungsanträge werden in der Reihenfolge der Meldung behandelt.

§ 18 Dauer der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrats sind spätestens nach drei Stunden inklusive Pausen über 15 Minuten zu beenden. Die Sitzung hat spätestens um 21 Uhr zu enden. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Abweichung von dieser Regelung zu stellen, welcher jedoch nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit Erfolg hat.
- (2) Ist die Sitzung nach Abs. 1 S.1 zu beenden, hat der Fachschaftenratsvorsitz die Sitzung zu schließen und für alle noch nicht abgeschlossenen und angefangenen Tagesordnungspunkte zu einer Sitzung innerhalb der nächsten drei Wochen unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist zu laden. Ein Termin muss nicht gesondert mitgeteilt werden. Für diese Sitzung können keine weiteren Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

III. Wahlen und Abstimmungen

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim und in schriftlicher Form beziehungsweise in geeigneter elektronischer Form abzuhalten.
- (2) Beschlüsse sind mit einer einfachen Mehrheit angenommen. Beschlüsse über Geschäftsordnungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst.
- (3) Wahlen für gleichartige Positionen und für Bewerbungslisten für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind, die sich auf unterschiedliche Personen zu verteilen haben.
- (4) Stimmrechtsübertragungen sind bei Personenwahlen nicht zulässig.
- (5) Zur Unterstützung kann der Fachschaftenratsvorsitz Wahlhelfer*innen ernennen.
 1. Wahlhelfer*innen sind der Geheimhaltung der Wahlergebnisse verpflichtet, bis das Wahlergebnis verkündet wurde.

§ 20 Kandidaturen

- (1) Kandidaturen können bis zur Wahl in Textform oder in mündlicher Form bekannt gegeben werden.
- (2) Alle Kandidat*innen haben das Recht, sich kurz vorzustellen. Ist ein*e Kandidat*in nicht vor Ort, so kann seine*ihre Vorstellung verlesen werden oder durch eine andere Person ihrer Mitgliedergruppe erfolgen.

- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich zu diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Im zweiten Wahlgang ist nur noch die relative Mehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.
- (4) Wird eine Person in Abwesenheit durch den Fachschaftenrat in ein Amt gewählt, so muss diese über ihre Wahl innerhalb von 72 Stunden auf schriftlichen oder geeignetem elektronischen Weg benachrichtigt werden. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der*die Gewählte nicht innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung über seine*ihre Wahl widerspricht.

IV. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 21 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses

- (1) Der Rechts- und Geschäftsordnungsausschuss besteht aus dem Fachschaftenratsvorsitz, und den Mitgliedern des Fachschaftenrats aus der Fakultät für Rechtswissenschaft, sofern sie dieses Amt annehmen.
- (2) Er legt die Geschäftsordnung für den Fachschaftenratsvorsitz verbindlich aus. Er aktualisiert entsprechende Leitfäden und kann dem Fachschaftenrat Änderungsanträge zur Geschäftsordnung vorlegen.
- (3) Der Vorsitz und die Einberufung obliegt dem Fachschaftenratsvorsitz. Er muss ihn einberufen, wenn der Sprecher*innenrat oder zehn Prozent der Mitglieder des Fachschaftenrats es verlangen. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen für den Fachschaftenrat entsprechend; außnahmeisweise ist der Rechts- und Geschäftsordnungsausschuss unabhängig von Ladung und Anzahl der Anwesenden immer beschlussfähig, wenn er vom Fachschaftenratsvorsitz während einer Sitzung des Fachschaftenrats zur Klärung von Geschäftsordnungsfragen einberufen wird.

§ 22 Arbeitskreise des Fachschaftenrats

- (1) Der Fachschaftenrat setzt für bestimmte Angelegenheiten auf Wunsch mindestens eines Viertels seiner Mitglieder Arbeitskreise ein. Name, Aufgaben, Zusammensetzung, Geschäftsgang, Dauer und die innere Struktur des Arbeitskreises müssen dabei angegeben sein. Die Abänderung dieser Punkte durch den Fachschaftenrat bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Kein Arbeitskreis darf über die Amtszeit des Fachschaftenrats hinaus eingesetzt werden.

- (2) Die Mitglieder des Arbeitskreises müssen mindestens eine Person aus ihren Reihen bestimmen, die dem Fachschaftenrat über die Tätigkeit des Arbeitskreises berichtet. Die erste Sitzung des Arbeitskreises ist vom Fachschaftenratsvorsitz oder einer anderen Person einzuberufen, die vom Fachschaftenrat zu bestimmen ist. Arbeitskreise tagen grundsätzlich öffentlich, sofern sie nicht mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Zum Ende seiner Tätigkeit legt der Arbeitskreis dem Fachschaftenrat einen Abschlussbericht vor. Die Außenvertretung der in Arbeitskreisen behandelten Themen obliegt grundsätzlich dem Studentischen Sprecher*innenrat (AStA).
- (3) Stellt der Fachschaftenrat mit Dreiviertelmehrheit fest, dass ein Arbeitskreis inaktiv oder ineffizient ist, so darf er während der Laufzeit des Arbeitskreises diesen neu besetzen oder auflösen.
- (4) Arbeitskreise, welche in ihrem Selbstverständnis, ihrem Wirken oder ihren Beschlüssen erheblich und fortgesetzt gegen die Geschäftsordnung verstoßen oder dem Ansehen des Fachschaftenrats schaden, können mit Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses aufgelöst werden. Der Fachschaftenrat ist bei seiner nächsten Sitzung über die Auflösung zu unterrichten und hat das Recht, diese rückgängig zu machen.

§ 23 Studentische Vertreter*innen in Ausschüssen, Kommissionen und Gremien

- (1) Die vom Fachschaftenrat gewählten studentischen Vertreter*innen in Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien informieren den Fachschaftenrat und den Sprecher*innenrat auf Anfrage kurz über die Entwicklungen in ihren Gremien, beispielsweise indem sie ihnen ihre Sitzungsnotizen zukommen lassen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht zum Ende der Amtszeit iSd § 64 Abs. 1 S. 6 GO kann auch in Textform abgegeben werden.
- (3) Sie führen ihre Amtsnachfolger*innen in das Amt ein.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Änderungen

Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen sowohl der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als auch der Mehrheit aller Mitglieder.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Fachschaftenrat am 11.11.2024 in Kraft.